

Begrüßung und Zusammenfassung der letzten Tagung – Prof. Reto M. Hilty

Ich versuche anzusetzen, wo wir im letzten Jahr gestartet sind und dann dorthin überzuleiten, wo wir dieses Jahr hinkommen möchten, oder wo wir wenigstens unsere Zielvorstellungen haben. Wir haben im letzten Jahr mit vier Themenfeldern begonnen, von denen wir glaubten, dass dort die großen Probleme liegen. Das erste Themenfeld haben wir dieses Jahr wieder aufgenommen: „Schutzvoraussetzungen und Schutzbereich“. Wir hatten hierzu sehr interessante Referat und eine wahnsinnig spannende Diskussion, aber ich glaube in Tat und Wahrheit kamen wir der Problematik nicht wirklich auf den Grund. Deswegen haben wir dieses Thema neu auf der Tagesordnung, werden dieses Jahr aber versuchen, wirklich die Fragestellungen aufzugreifen, die dahinter stehen.

Das zweite Themenfeld im letzten Jahr war dem „Rechtsschutz von technischen Schutzmaßnahmen“ gewidmet. Auch da haben wir sehr interessante Diskussionen gehabt, wir haben sehr viel gelernt, aber wir haben wohl auch gelernt, dass man diesen Themenkomplex – der im Moment sehr akut ist und sehr viel diskutiert wird – in einen größeren Kontext gestellt werden muss. Das möchten wir dieses Jahr tun.

Das dritte Themenfeld war die „Begrenzung des Rechtsschutzes“. Auch da haben wir natürlich viel gelernt, haben aber ebenfalls erfahren, dass wir wahrscheinlich mehr differenzieren müssen. Wir haben verschiedene Möglichkeiten einer Begrenzung des Rechtsschutzes. Diese Thematik findet in diesem Jahr daher sehr breite Beachtung. Der ganze morgige Tag ist ihr gewidmet.

Und die vierte Frage schließlich war dem Vertragsrecht gewidmet. Ich glaube, auch da haben wir wichtige Erkenntnisse gewonnen, aber unter anderem eben auch wiederum jene, dass auch das Vertragsrecht in einen größeren Kontext gestellt werden muss. Wir haben hier sozusagen als Besonderheit ein sehr spannendes Referat von Herrn Metzger gehabt, wo ich heute noch ein schlechtes Gewissen habe, weil dieses Referat an sich zwar sehr gut, aber eigentlich nicht zum Thema war. Die entsprechend nicht wirklich geführte Diskussion hat mich zu einem Versprechen geleitet, das wir dieses Jahr einlösen: Wir greifen dieses Jahr die „dogmatischen Wildwüchse“ – die alten Zöpfe sozusagen, – die man dem Urheberrecht abschneiden sollte – dieses Jahr wieder auf; das tun wir am Samstag.

Am Schluss der Tagung des letzten Jahres kamen wir – vielleicht nicht einstimmig, das ist in einer heterogenen Zusammensetzung gar nicht möglich, aber doch relativ wesentlich getragen von einer großen Gruppe – zur Erkenntnis, dass es gewisse Problemschwerpunkte gibt, die wir in der diesjährigen Diskussion nun vertiefen möchten. Sie finden die Überlegungen dazu in der Publikation zu jener Tagung.[1] Dort haben wir im Vorwort die damaligen Gedanken zusammenzufassen versucht, was uns jetzt sozusagen die Überleitung zur diesjährigen Tagung bietet. Auch aus dem Diskussionsbericht ist ersichtlich, was uns zu einer weiteren Tagung motiviert hat.

Was wollen wir in diesem Jahr machen? Wir widmen uns wiederum vier Themenstellungen, die im erwähnten Vorwort unserer Publikation bereits kurz umrissen sind. An dieser Stelle daher nur noch ein paar Stichworte:

- Wenn wir uns im ersten Thema nochmals mit den „Schutzvoraussetzungen und dem Schutzbereich“ befassen, so deswegen, weil Schutzvoraussetzungen im Urheberrecht heute vergleichsweise sehr tief ansetzen. Dadurch genießen immer mehr

immaterielle Güter Schutz durch das Urheberrecht – auch Güter, von denen wir früher wahrscheinlich nie gedacht hätten, dass sie vom Urheberrecht einst erfasst würden. Die positiven und negativen Auswirkungen eines derart weit reichenden Schutzes generell, und für die Informationsgesellschaft im Besonderen, werden hingegen unzureichend hinterfragt.

- Die zweite Themenstellung betrifft die „Internen Beschränkungen“. Denn die heutigen ökonomischen und sozialpolitischen Folgen urheberrechtlichen Schutzes sind mit den Anfängen des Urheberrechts nicht mehr vergleichbar. Die geltenden Schrankenregelungen im Urheberrecht selbst müssen folglich daraufhin überprüft werden, ob sie noch einen angemessenen, ausbalancierten Schutz sicherstellen.
- Der dritte Themenbereich, die „Externen Beschränkungen“, basiert darauf, dass wir es in Kauf nehmen, dass über Mittel außerhalb des Urheberrechts – namentlich über rechtlich geschützte technische Schutzmaßnahmen – eine Hebelwirkung des Schutzes entsteht. Tragfähige Versuche, die negativen Folgen (gegebenenfalls außerhalb des Urheberrechts, z.B. wettbewerbsrechtlich) unter Kontrolle zu bekommen, sind noch kaum erkennbar.
- Der vierte Bereich, die „dogmatischen Wildwüchse“, basiert darauf, dass das Urheberrecht von schwer verständlichen rechtstheoretischen Strukturen durchwachsen ist. Dies merken Sie übrigens am besten, wenn Sie Urheberrecht unterrichten, weil Ihnen die Leute wirklich wie kleine Kinder entgegenschauen, wenn Sie erzählen, was im Urheberrecht alles gilt. Tatsächlich passen die überkommenen, eigentümlich anmutenden Vorstellungen nicht mehr in die reale Welt der Kulturwirtschaft; vielmehr vernebeln sie nur die Diskussion um einen sachgerechten Interessenausgleich.

Diese vier Aussagen müssen Sie so nicht annehmen. Sie können eine andere Grundeinstellung haben. Es sind aber immerhin Basisthesen, mit denen wir starten können; jedenfalls wollen wir mit ihnen in diesem Jahr in der Form von detaillierteren Thesen arbeiten. Durch die Arbeit mit Thesen grenzen wir uns ab vom letzten Jahr, wo Referate gehalten wurden. Referate sind an sich auch unheimlich spannend, aber sie haben ein Problem, vielleicht zwei Probleme: Einerseits ist derjenige, der sich auf ein Referat vorbereitet, einer gewissen Eigendynamik ausgesetzt; er entwickelt sich also innerhalb des Themas und verliert dann irgendwann vielleicht etwas den Bodenkontakt zu dem, was wir eigentlich wirklich diskutieren wollten. Das ist kein Vorwurf, an niemanden, wenn das im letzten Jahr so geschehen ist; aber wir hatten dadurch eben eine sehr, sehr weite Diskussion. Als zweites Problem ist man bei solchen Referaten zu einer gewissen Wissenschaftlichkeit gezwungen, und diese Wissenschaftlichkeit beengt das freie Denken. Aus diesem Grunde möchten wir dieses Jahr versuchen, gewissermaßen ohne Schnörkel, ohne Verzierungen um die Themenstellungen herum ganz „to the point“ in die Extreme zu gehen, die Extreme auszuloten und auf diese Weise neue Ufer zu suchen. Deswegen gehen wir dieses Jahr mit Thesen einen etwas anderen Weg – ein gewagter Weg, aber wir möchten es einmal versuchen.

Wir haben in jedem Block zwei Thesenlieferanten; wir haben sie bewusst nicht Referenten genannt, sondern Thesenlieferanten. Das sind diejenigen, die uns die Thesen geben; die Thesen können kontradiktorisch sein, müssen es aber nicht unbedingt. Und wir haben zu diesen jeweils zwei Thesenlieferanten drei bis vier Diskutanten. Sie haben die Thesen vorher bekommen, sich Gedanken gemacht und sollen darauf entgegenkommen. Und vor allem möchten wir mit Ihnen zusammen dann die Grundsatzdiskussion führen.

Was wir nicht möchten dieses Jahr – und damit komme ich jetzt auf die Spielregeln zu sprechen, denen das Ganze unterstehen soll –: wir möchten nicht vorhandenes Wissen abfragen. Wir wissen, dass Sie alles zum geltenden Recht wissen. Wir möchten in die Zukunft blicken. Wir möchten auch nicht Interessenpositionen hören; es findet hier nicht eine politische Diskussion statt, und wir machen hier auch – zumindest im Moment – noch kein Gesetz.

Das führt mich nun eben zu den Spielregeln. Ich habe zurückgeblättert, was ich das letzte Jahr als Einführung erzählt habe, und denke, wir können es weitestgehend übernehmen.

1. Wir möchten offen sein; wir möchten ein Forum bilden, in dem es möglich ist, ungewöhnliche, nicht etablierte Meinungen zu vertreten. Meinungen, die noch nicht ganz ausgereift sein müssen; denn wir möchten uns neue, unkonventionelle Wege nicht verbauen.

2. Es sollen namentlich jüngere Kollegen und Kolleginnen Gelegenheit haben, ihre Überlegungen vertiefter darzustellen. Sie sollen nicht an traditionelle Denkansätze gebunden sein, sondern wir wünschen primär, dass die bestehenden – nota bene auch ökonomischen – Zusammenhänge herausgearbeitet werden.

3. Wir möchten eine überschaubare, aber internationale orientierte Veranstaltung. Den Teilnehmern soll Gelegenheit geboten werden, ihre Sichtweise Wissenschaftlern aus anderen Rechtskreisen zur Diskussion zu stellen. Wir haben 14 Nationen hier vertreten. Das ist noch nicht repräsentativ, aber doch schon ziemlich farbig.

4. Diskussionsvoten sollen nebst in deutscher insbesondere auch in englischer oder französischer Sprache möglich sein, d.h. es ist erwünscht, dass die Teilnehmer jeweils andere Sprachen mindestens passiv verstehen. Wir haben genügend Zeit, wenn jemand mit der Sprache Probleme hat, zu übersetzen. Mit Blick auf die Pflege der Eigenständigkeit der europäischen Rechtskultur, möchten wir uns jedoch nicht auf die englische Sprache reduzieren.

5. Wir möchten uns nicht auf Fragen reduzieren, die im Moment aktuell sind. Insbesondere möchten wir nicht über den so genannten zweiten Korb sprechen, wahrscheinlich noch nicht einmal – wenn es ihn denn mal geben sollte – über den dritten Korb. Wir möchten echte Grundsatzfragen, das System hinterfragen.

Nehmen Sie als Beispiel, das die Bandbreite möglicher Aussagen abstecken soll, den bekannten Fall Eldred. Dazu wurde in den USA die Position vertreten, es wäre viel besser, man würde die Schutzfrist wieder dorthin zurücknehmen, wo sie am Anfang war, nämlich bei 14 Jahren mit einer Verlängerungsmöglichkeit. Dafür sollte man alles unternehmen, um in dieser Zeit den Schutz denn auch wirklich durchzusetzen. Derartige Überlegungen sind in unserem Kreise ausdrücklich erlaubt, sie sind sogar erwünscht. Der Grund ist ein einfacher: Wenn eine Frage gestellt wird, und die Antwort auf die Frage auf das geltende Recht zurückführt, dann ist das Recht wahrscheinlich richtig oder jedenfalls nicht so schlecht. Dann ist die Frage auch unschädlich. Wenn wir aufgrund der Frage jedoch eine andere Antwort finden würden, wäre es verkehrt, die Frage nicht zu stellen; denn dann beruhen wir offensichtlich auf einer Rechtsauffassung, die nicht mehr trägt.

[1] Hilty, R. M. u. Peukert, A. (Hrsg.), Interessenausgleich im Urheberrecht. Nomos, Baden-Baden 2004, 302 S.